

## Naturschutzgebiet Nr. 23 - "Naturwaldreservat Hengstberg"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 1/1984

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Naturwaldreservat Hengstberg“  
Vom 14. Dezember 1983,  
geändert durch Verordnung vom  
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Aufgrund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der im Nordostteil des Fichtelgebirges ungefähr 6 km südsüdöstlich Selb im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelegene Gipfel des Großen Hengstberges wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Hengstberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von zirka 40 Hektar.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Hohenberger Forst, gemeindefreies Gebiet Forstbezirk Hohenberger Forst das Grundstück Flurnummer 26 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 61.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietkarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für das Fichtelgebirge äußerst seltenen naturnahen Laubmischwald zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. die durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingte Oberflächengestalt zu bewahren,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

**§ 4  
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze herzustellen oder bestehende zu ändern,
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,

5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,

3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Hengstberg“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
2. den Abbau von Bodenbestandteilen und der Veränderung der Bodengestalt
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen
4. die Wasserentnahme
5. die Änderung oder Herstellung von Gewässern
6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen
7. die Beeinflussung der Biotope
8. das Einbringen von Pflanzen
9. das Aussetzen von Tieren
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
11. das Nachstellen freilebender Tiere
12. das Lagern von Sachen

13. das Feuermachen
  14. das Anbringen von Schildern
  15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
  16. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art
  17. das Reiten
  18. das Verlassen der Straßen und Wege
  19. das Zelten
  20. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Bayreuth, den 14. Dezember 1983  
**Regierung von Oberfranken**  
Winkler  
Regierungspräsident